

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(mit Änderung vom 20.04.09 und 29.04.2019)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Nordrach am 29. April 2019 die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.11.2001 wie folgt beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10 Euro
von mehr als 2 bis 4 Stunden	20 Euro
von mehr als 4 bis 8 Stunden	30 Euro
von mehr als 8 Stunden	40 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
3. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen

§ 3

Aufwandsentschädigung Gemeinderat

1. Die Gemeinderäte erhalten anstelle ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird abgegolten

- | | |
|---|--------------|
| 1. mit einem jährlichen Grundbetrag von | 120,00 € |
| 2. mit einer Sitzungspauschale von | 35 €/Sitzung |

2. Der 1. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 120 Euro

Der 2. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 60 Euro

Die Jahresbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird zum Jahresende ausbezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.